



BEZIRK EINSIEDELN

Reglement

über die Erhebung einer Kurtaxe

(vom 11. August 1983)

Reglement

über die Erhebung einer Kurtaxe (vom 11. August 1983)

Der Bezirk Einsiedeln, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Erhebung einer Kurtaxe durch die Gemeinden vom 10. September 1970, erlässt nachstehendes Kurtaxenreglement.

Art. 1

Abgabepflicht

- 1 Wer in Hotels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Ferienheimen, Ferienwohnungen oder privaten Fremdenzimmern gegen Entgelt Gäste beherbergt, oder wer einen Campingplatz betreibt, hat die Kurtaxe zu entrichten.
- 2 Im Weiteren unterliegen der Abgabepflicht Inhaber von verbands- und clubeigenen Häusern, Massenlagern, sowie Eigentümer oder andere dinglich Berechtigte an Ferienhäusern oder Ferienwohnungen.
- 3 Die Kurtaxe hat ferner der Grundeigentümer für eine selbst benützte oder an Dritte vermietete Baute oder Wohnung zu entrichten, sofern dieser im Bezirk Einsiedeln keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat.

Art. 2

Beifreiung von der Abgabepflicht

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Kinder unter 12 Jahren in Begleitung der Eltern.
- b) Personen, die sich aus dienstlichen oder beruflichen Gründen am Ort aufhalten.
- c) Personen, die sich zu Ausbildungs- und Studienzwecken, ausgenommen zu Fortbildungszwecken (wie einige Tage oder Wochen dauernde Kurse und Seminare, Tagungen usw.), am Ort aufhalten.
- d) Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrpersonen während der Dauer ihrer Dienstleistungen.
- e) Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Bezirk Einsiedeln.

Art. 3

Höhe der Kurtaxe

- 1 Die Kurtaxe wird während des ganzen Jahres erhoben.
- 2 Die Kurtaxe beträgt je Logiernacht und vollzahlende Person Fr. 1.20 im Minimum und Fr. 2.20 im Maximum.
- 3 Die Kurtaxe beträgt je Logiernacht und nicht vollzahlende Person, d.h. für Gäste auf Campingplätzen und in Massenlagern sowie für Jugendliche vom 12. bis 16. Altersjahr und für Jugendliche unter 12 Jahren, sofern Art. 2 Buchstabe a nicht anwendbar ist, jeweils die Hälfte des Ansatzes gemäss Abs. 2.

Art. 4

Festsetzung der Kurtaxe

Der Bezirksrat legt die Höhe der Taxen nach Anhören der Verkehrsvereine im Rahmen von Art. 3 in einem Tarif fest, den er bei geänderten Verhältnissen linear anpassen kann.

Art. 5

Pauschalierung der Kurtaxe

- 1 Der Bezirksrat ist in besonderen Fällen befugt, nach Anhören der Verkehrsvereine Einsiedeln und Euthal mit bestimmten Kategorien von Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Pauschalierung der Kurtaxe zu treffen.
- 2 Der Bezirksrat legt die Höhe der Pauschaltaxen in einem Tarif fest, den er bei geänderten Verhältnissen linear anpassen kann.

Art. 6

Verwendung der Kurtaxe

- 1 Die Kurtaxe ist ausschliesslich für Zwecke des Fremdenverkehrs zu verwenden.
- 2 Für grosse Aufgaben zur Förderung des Fremdenverkehrs im Bezirk Einsiedeln sind 10 % der jährlichen Einnahmen aus den Kurtaxen zu fondieren. Die Verwaltung dieses Fonds obliegt der Bezirkskasse. Über die Verwendung dieses Fonds entscheidet der Bezirksrat.

- 3 Die verbleibenden Einnahmen sind durch die Verkehrsvereine Einsiedeln und Euthal zweckbestimmend zu verwenden. Über die Verwendung der Kurtaxe ist dem Bezirksrat jährlich bis Ende April Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen.

Art. 7

Bezugsstelle
und Vollzug

Als Bezugsstellen für die Kurtaxe werden die Verkehrsvereine Einsiedeln und Euthal bezeichnet. Die Abgabepflichtigen haben den zuständigen Organen der Verkehrsvereine die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Verkehrsvereine sind befugt, die Polizeistation Einsiedeln zu Kontrollfunktionen beizuziehen.

Art. 8

Einzug und
Veranlagung

- 1 Die Verkehrsvereine Einsiedeln und Euthal stellen den Abgabepflichtigen ein Abrechnungsfeld zur Verfügung. Dieses ist auf Ende eines Monat ausgefüllt an die zuständigen Organe der Verkehrsvereine einzusenden. Die gemäss Abrechnungsfeld fälligen Kurtaxen sind innert Monatsfrist nach Ablauf der Abrechnungsperiode einzubezahlen.
- 2 Alle Abgabepflichtigen gemäss Art. 1 sind bei persönlicher Haftbarkeit verpflichtet, die für den Einzug der Kurtaxe geltenden Bestimmungen gewissenhaft zu beachten und den Kontrollorganen die erforderliche Einsicht in die Geschäftsbücher, bzw. Berechnungsgrundlagen zu gewähren. Die Kontrollorgane sind über alle damit verbundenen Wahrnehmungen und Beobachtungen zu Stillschweigen verpflichtet.
- 3 Im Streitfall unterbreiten die Verkehrsvereine Einsiedeln und Euthal die Angelegenheit dem Bezirksrat. Dieser trifft eine Veranlagung.

Art. 9

Rechtsmittel

Gegen die Veranlagung des Bezirksrates kann beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde geführt werden nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Schwyz.

Art. 10

Strafbestimmungen

- 1 Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht, hat eine Busse bis zum dreifachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe zu entrichten. Die Anwendung bestehender schärferer Strafbestimmungen bleibt vorbehalten.
- 2 Das Bezirksamt Einsiedeln trifft die Bussenverfügung nach Massgabe der kantonalen Strafprozessordnung.

Art. 11

Schlussbestimmungen

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Bezirksgemeinde Einsiedeln und nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz sofort in Kraft.
- 2 Mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes wird das Kurtaxen-Reglement vom 6. Juni 1971 aufgehoben.